TOP

Rat	09.12.2010

öffentlich

Vorlage Nr.	466/2010-3
Stand	25.11.2010

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 18.09.2009:

7. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.12.2010 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

§ 1

An § 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

§ 2 Ziffer 3

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonntag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, einen Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sachverhalt:
Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Bornheim wird durch die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 in der derzeit geltenden Fassung geregelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Sonntage durch Verordnung frei zu geben. § 6 Abs. 4 LÖG NRW regelt ferner abschließend, welche Sonn- bzw. Feiertage nicht als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden dürfen. Danach sind folgende Sonntage von einer Freigabe ausgeschlossen:

- drei Adventssonntage
- 1. und 2. Weihnachtstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- die in § 6 des Feiertagsgesetzes NRW aufgeführten stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag)

Alle anderen Sonn- und Feiertage können grundsätzlich ohne Nennung eines besonderen Anlasses als verkaufsoffener Sonntag frei gegeben werden.

Bei Beibehaltung der jetzigen Verordnung tritt eine Terminkollision am ersten für die Ortschaft Roisdorf im Jahr 2011 geplanten verkaufsoffenem Sonntag, am Ostersonntag (Sonntag zu Beginn der 17. Kalenderwoche) auf. Eine weitere Terminkollision im Jahr 2011 ist am 2. Sonntag im November mit dem Zusammentreffen des Volkstrauertages absehbar.

Um die erkennbaren Terminkollisionen im Jahr 2011 auszuschließen empfiehlt der Bürgermeister eine Änderung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den jeweiligen Gewerbevereinen, im Falle des Zusammentreffens eines festgelegten verkaufsoffenen Sonntags mit einem nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW geschützten Sonn- oder Feiertages den verkaufsoffenen Sonntag auf einen Sonntag davor oder danach zu verschieben.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine